

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Kfz-Zulassungsbehörde

## **Merkblatt zur Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges**

Zum 01.03.2007 ist die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung in Kraft getreten.

Es gibt keine Stilllegung oder Löschung eines Fahrzeuges mehr, sondern nur noch die Außerbetriebsetzung (AB). Das Kennzeichen bleibt nach der Außerbetriebsetzung nicht wie bisher dem Fahrzeug zugeteilt. Bei einer Wiederezulassung oder Umschreibung des Fahrzeuges innerhalb des Kreises bekommt dieses ein neues Kennzeichen zugeteilt. Der Halter hat jedoch die Möglichkeit auf Wunsch das Kennzeichen für 1 Jahr auf seinen Namen für dieses Fahrzeug zu reservieren, dies muss gesondert beantragt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 € erhoben (es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf das Kennzeichen).

Wird das Kennzeichen für ein anderes Fahrzeug verwendet werden die Wunsch Kennzeichengebühren in Höhe von 12,80 € erhoben.

Weiter ist zu beachten, dass Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, z. B. Fahrten zur Zulassungsbehörde und zur Haupt- und Abgasuntersuchung nicht mehr mit dem letzten in den Zulassungspapieren eingetragenen Kennzeichen zulässig sind, wenn dieses nicht reserviert ist.

Wenn Sie ein Fahrzeug mit einem OD-Kennzeichen erworben haben und am Tag der Zulassung mit ungestempelten Kennzeichen fahren wollen (Versicherungsbestätigung muss mitgeführt werden), müssen Sie sich vorab ein neues Kennzeichen bei der zuständigen Zulassungsbehörde reservieren lassen.

Bei einer Stilllegung vor dem 01.03.2007 bleiben die Kennzeichen weiterhin für 18 Monate dem Fahrzeug zugeteilt.

Es gibt nach der Außerbetriebsetzung keine Frist in der das Fahrzeug wieder zugelassen werden muss (vorher 18 Monate). Die Zulassung kann jederzeit wieder erfolgen, ohne eine Abnahme nach § 21 StVZO (Baurat) vorzunehmen. Es müssen nur die vollständigen deutschen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2 oder Fahrzeugbrief und -schein), Versicherungsbestätigung, Personalausweis, ggfls. eine Vollmacht und eine gültige Haupt- und Abgasuntersuchung vorgelegt werden.